

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Dossier

Dossier: Kantonale Verträge mit dem Ausland

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Hirter, Hans

Bevorzugte Zitierweise

Hirter, Hans 2024. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Dossier: Kantonale Verträge mit dem Ausland, 1995 - 2005*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 23.04.2024.

Inhaltsverzeichnis

"Regio insubrica": Arbeitsgemeinschaft des Kantons Tessin mit seinen italienischen Nachbarprovinzen	1
Keine Genehmigungspflicht durch den Bund bei kantonalen Verträgen mit dem Ausland	1
BRG 04.081: RVOG (Genehmigung kantonalen Erlasse, Information über Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland)	1

Abkürzungsverzeichnis

"Regio insubrica": Arbeitsgemeinschaft des Kantons Tessin mit seinen italienischen Nachbarprovinzen

Interkantonale Zusammenarbeit

INTERKANTONALE ZUSAMMENARBEIT
DATUM: 18.11.1995
HANS HIRTER

Als neben Graubünden letzter Grenzkanton hat sich das **Tessin** mit seinen Nachbarn (den drei italienischen Provinzen Como, Varese und Verbania) zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Das Ziel dieses "**Regio insubrica**" genannten Gremiums ist eine Verstärkung und eine bessere Koordination der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.¹

Keine Genehmigungspflicht durch den Bund bei kantonalen Verträgen mit dem Ausland

Interkantonale Zusammenarbeit

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 28.04.1998
HANS HIRTER

Im Rahmen der Beratung der Totalrevision der Bundesverfassung (BRG: 96:091) beantragte Vallender (fdp, AR), dass **kantonale Verträge mit dem Ausland nicht mehr der Genehmigungspflicht durch den Bund unterstellt** sind. Dieser Vorschlag konnte sich im Nationalrat und anschliessend auch im Ständerat durchsetzen. In Zukunft müssen derartige Abkommen – welche den Interessen des Bundes sowie der anderen Kantone freilich nicht widersprechen dürfen – dem Bund nur noch zur Kenntnis gebracht werden.²

BRG 04.081: RVOG (Genehmigung kantonalen Erlasse, Information über Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland)

Beziehungen zwischen Bund und Kantonen

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 03.12.2004
HANS HIRTER

Mit der neuen Bundesverfassung von 1999 wurde die Vorschrift, dass **Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland vom Bundesrat genehmigt** werden müssen, durch eine Informationspflicht ersetzt, wobei neu nicht nur der Bund, sondern auch die anderen Kantone in Kenntnis zu setzen sind. Der Bundesrat schlug Ende 2004 eine Teilrevision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vor, um den gesetzlichen Rahmen an diese Neuerung anzupassen. Dabei soll insbesondere auch festgelegt werden, in welcher Form die Kantone zu informieren sind, und wie diese und der Bundesrat allfällige Einwände vorbringen können.³

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 07.10.2005
HANS HIRTER

Das Parlament hiess ohne Gegenstimmen eine im Vorjahr vom Bundesrat beantragte Teilrevision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes gut. Zweck der Revision war die Regelung der Information des Bundes und der anderen Kantone über **Verträge, welche Kantone unter sich oder mit dem Ausland abschliessen**.⁴

1) CdT, 20.1.95; 26.1.95; 18.11.95; NZZ, 7.2.95.; BZ, 30.10.; 6.11.95.

2) AB NR, 1998, S.920 ff.

3) BBl, 2004, S. 7103 ff.

4) AB NR, S. 1529 ; AB NR, S. 986 ff. ; AB SR, S. 112 ff. ; AB SR, S. 879 ; BBl, S.7103 ff.